



Erläuternder Bericht

Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis 2024-2025

Anpassungen

1. Grundzüge des Beschlusses

Seit dem Wechsel vom System des 5-Jahresbeschlusses (5-JB) auf periodische Beschlüsse (Jagdsaison) im Jahr 2021 erhält der Jäger/die Jägerin jährlich ein Dokument in welchem die aktuell gültigen Gesetzesgrundlagen für das betreffende Jagdjahr zusammengefasst sind.

Selbstverständlich ist es nicht die Idee, dass der periodische Beschluss welcher für jeweils eine Jagdsaison Gültigkeit hat, jährlich grundsätzlich neu erarbeitet wird, sondern (im Sinne des alten Systems mittels 5-JB) eine gewisse Kontinuität garantiert. Der Beschluss wird also grossmehrheitlich während einer mehrjährigen Zeitspanne übernommen, insbesondere was die Jagdvorschriften für einzelne Wildarten betrifft, wie dies auch bei den bisherigen 5-JB der Fall war. Nur bei dringendem Bedarf werden einzelne Artikel angepasst, wie dies früher mittels Nachtrags gemacht wurde.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen (Artikeln)

Inhaltliche Änderungen im Vergleich zum Beschluss 2023-2024 werden nachfolgend für jeden Artikel ausführlich erläutert. Die Nummerierung der nachfolgenden Artikel bezieht sich auf den Beschluss 2024-2025.

[Art. 3 Patentarten](#)

Für das Patent G wurde ergänzt, dass dieses allgemeine Patent alle Patente mit Ausnahme des Patentes S enthält. Diese Ergänzung betrifft nur die französische Version, in der deutschen Version war die entsprechende Textstelle bereits enthalten.

[Art. 8 Jagderöffnung und Jagddauer](#)

Die entsprechenden Daten und Jahrzahlen wurden an dieser Stelle angepasst.

Der Absatz 2 wurde dahingehend angepasst, dass die Daten für sämtliche Jagdarten nur mehr für das jeweils aktuelle Jagdjahr im Anhang 1 angegeben werden. Für das Folgejahr wird jeweils nur das Datum der Hochjagd-Eröffnung festgelegt.

Im neuen Absatz 3 wurde das Datum der Hochjagd-Eröffnung 2025 auf den 15. September 2025 festgelegt.

Art. 11 Wildkontrolle - Allgemeines

Die Modalitäten betreffend Vorzeigen von Gamswild durch eine Drittperson im Absatz 3 wurden angepasst, da es zukünftig den Nutzern des elektronischen Kontrollbüchleins (e-Chasse) nicht möglich ist, dass Kontrollbüchlein der Drittperson mitzugeben oder dieses im Streitfall durch eine Kontrollperson einzubehalten.

Art. 12 Kontrollbüchlein

Im neuen Absatz 4 wird erläutert, dass die Bestimmungen der Absätze 1-3 keine Anwendung finden für Inhaber des elektronischen Kontrollbüchleins (e-Chasse). Es wird ebenfalls angegeben, was bei technischen Problemen diesbezüglich zu tun ist.

Art. 24 e) Feldhasen-, Schneehasen- und Wildkaninchenjagd

Die entsprechenden Jagddaten wurden entsprechend dem Kalenderjahr angepasst.

Art. 25 f) Jagd mit Vorstehhund

Die entsprechenden Jagddaten wurden entsprechend dem Kalenderjahr angepasst.

Art. 26 Patent C - Wasserwildjagd

Die entsprechenden Jagddaten wurden entsprechend dem Kalenderjahr angepasst.

Art. 27 Patent E - Kleinraubwildjagd

Im Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 wurde die Bestimmung betr. festem Ansitzposten gestrichen. Im neuen Absatz 6 wird darauf hingewiesen, dass die technischen Bestimmungen des Ausführungsreglements betr. festen Ansitzposten sowie das Schiessen aus dem Innern eines Gebäudes (Art. 32 ReKJSG) keine Anwendung finden für die Jagd auf Kleinraubwild mit Patent E.

Für die Jagd auf Kleinraubwild mit Patent E sind somit feste Ansitzposten (Erstellen und Benutzen) und auch das Benutzen eines Jagdpostens im Innern eines Gebäudes und/oder das Schiessen aus dem Innern eines Gebäudes erlaubt. Aus Gründen der Sicherheit ist die Jagd auf Kleinraubwild im Bereich der Wohnzone jedoch grundsätzlich verboten!

Art. 33 Sicherheitszonen

Die Sicherheitszone im Absatz 1 Buchstabe n) wurde angepasst. Diese Zone von der Zentrale Steg der Lonza entlang reicht neu nur noch bis zur Hohen Brücke (P. 873). Damit sollen vermehrte Rotwildabschüsse im gemischten Banngebiet westlich der Lonza ermöglicht werden.

Art. 36 Verwendung von Motorfahrzeugen

Das Zeitfenster für die freie Benutzung von Motorfahrzeugen während der Hochjagd im Absatz 1 Buchstabe b) wurde auf Wunsch der Jägerschaft am Nachmittag um eine Stunde verlängert. Neu ist die freie Benutzung tagsüber von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet (bisher 17.00 Uhr). Diese Änderung ist versuchsweise für ein Jahr vorgesehen und wird in Abhängigkeit der gemachten Erfahrungen bzw. der Erfüllung der Abschusspläne zukünftig beibehalten oder wieder verworfen. Weitere Öffnungen sollen im Sinne einer möglichst störungsfreien und effizienten Jagd zukünftig vermieden werden, damit insbesondere die für die jagdliche Regulation wichtigen Morgen- bzw. Abendstunden ruhig bleiben.

Anhänge 1 - 5

Die folgenden Anhänge geben die entsprechenden Bestimmungen dieses Beschlusses wieder:

- Anhang 1 Jagddaten

Die Daten wurden aktualisiert. Die Jagddaten des Folgejahres für die einzelnen Patentarten werden nicht mehr tabellarisch angegeben. Lediglich der Beginn der Hochjagd im Folgejahr wird im Artikel 8 dieses Beschlusses festgelegt.

- Anhang 2 Teilweise geschütztes Wild

Im Artikel A2-1 *Murmeltiere* Absatz 1 wurde der ehemalige Bst. I gelöscht. Somit sind Murmeltiere auf der oberen Feseralpe und auf der Bachalpe nicht mehr im Umkreis von 300m geschützt. Es gelten jedoch die Sicherheitsbestimmungen gemäss Artikel 32 Absatz 2 des ReKJSG.

- Anhang 3 Trainingsgebiete für Hunde

Die Daten wurden aktualisiert.

- Anhang 4 Bannggebiete

Das kantonale Bannggebiet KBG Nr. 83 Heimiflüewald wurde durch ein gemischtes Bannggebiet ersetzt, in dem nur Gämsen geschützt sind. Das gemischte Bannggebiet Mixte Nr. 38 Schwellwald wurde folglich um diese Fläche vergrössert.

- Anhang 5 Strassen

Die bisher auf der Jagdkarte violett eingefärbten und während der Hochjagd eingeschränkt zugelassenen Forststrassen der Bezirke Goms und Östlich Raron dürfen auf Entscheid der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft nicht mehr befahren werden. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen gemäss Artikel A5-1 *Eingeschränkt zugelassene Strassen* bzw. Artikel A5-2 *Verbotene Strassen*.